

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	2
A.2 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst	2
A.3 Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft	2
A.4 Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen – Referat 21 als höhere Raumordnungsbehörde.....	3
A.5 Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 als höhere Forstbehörde	3

UMWELTBEZOGENE STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)	
A.1.1	Im Einvernehmen mit dem Naturschutzbeauftragten nehmen wir zu der 12. Flächennutzungsplanänderung aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes wie folgt Stellung: Für die Errichtung der im Außenbereich nicht privilegierten Freiflächen-Photovoltaikanlage soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ geändert werden. Die vorliegende Standortbegründung ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde plausibel. Vorbehaltlich der Ergebnisse der vorgesehenen artenschutzrechtlichen und Natura-2000 Prüfungen ist davon auszugehen, dass trotz der Lage in unmittelbarer Nachbarschaft von Natura 2000 – Schutzgebieten (FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ und Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen - Neuenburg mit Vorbergzone“) die naturschutzfachlichen Belange voraussichtlich im Rahmen des Bebauungsplanes bewältigt werden können. Dem landschaftsplanerischen Steckbrief ist zu entnehmen, dass die Fläche unter Abwägung der prognostizierten Umweltauswirkungen für die Ansiedlung einer Freiflächen Photovoltaikanlage geeignet ist (ggf. mit Auflagen). Diese Bewertung ist aus naturschutzfachlicher Sicht plausibel. Für das geplante Vorhaben ist eine dauerhafte Waldumwandlung und Ersatzaufforstung erforderlich. Als Ersatzaufforstungsfläche sind Ackergrundstücke, Flst. Nrn. 1003 und 1070, Gemarkung Zienken vorgesehen. Hier finden aktuell Abstimmungen mit der unteren Naturschutzbehörde statt.	
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 510 Forst (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)	
A.2.1	Das Gelände der ehemaligen Mülldeponie der Stadt Neuenburg befindet sich derzeit im Stadium einer befristeten Waldumwandlung nach § 11 LWaldG. Die Rekultivierungsarbeiten werden derzeit durchgeführt und sind noch nicht abgeschlossen. Der gesamte Bereich von 10,44 ha ist Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes Baden-Württemberg. Für die Ausweisung einer Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung „Erneuerbarer Energien“ ist daher auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung die Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 LWaldG durch die Körperschaftsforstdirektion notwendig. Aufgrund des Standorts in einer unterdurchschnittlich bewaldeten Region ist als forstrechtlicher Ausgleich eine Ersatzaufforstung mit Aufforstungsgenehmigung zwingend notwendig. Die Antragsunterlagen sind über die untere Forstbehörde einzureichen.	
A.2.2	In den Unterlagen wird von unterschiedlichen Flächengrößen für die Photovoltaik-Freiflächenanlage ausgegangen. In der Begründung unter Nr. 1 wird die Fläche mit ca. 1,6 ha angegeben, ansonsten wird die Fläche mehrfach mit 1,92 ha dargestellt. Eine Vereinheitlichung der Flächengröße in den gesamten Unterlagen sollte vorgenommen werden.	
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)	
A.3.1	Gegen die Überplanung und Ausweisung der ehemaligen Mülldeponie auf Gemarkung Neuenburg mit ca. 2,6 ha als Gebiet für einen Solar-Strom-Park bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	
A.3.2	Es werden externe Kompensationsmaßnahmen in einem Umfang von 65.276 Ökopunkte erforderlich, die im späteren bzw. parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert wer-	

Nr.	Stellungnahmen von	
	den. Folgende Hinweise sollten bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen beachtet werden: Bei Festsetzung des Ausgleichs soll darauf geachtet werden, nicht auf landwirtschaftliche Flächen zurückzugreifen bzw. auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Kann dies nicht eingehalten werden, ist die zuständige Landwirtschaftsbehörde gemäß § 15 Abs. 6 NatSchG bei der Auswahl der Flächen frühzeitig, das heißt noch in der Planungsphase, zu beteiligen. Diese Belange sind in die Begründung aufzunehmen und sachgerecht abzuwägen.	
A.4	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen – Referat 21 als höhere Raumordnungsbehörde (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)	
A.4.1	Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass gemäß Begründungstext mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Neuenburg 1,92 ha als Sondergebiet für die Errichtung des „Solar-Strom-Parks“ überplant werden. Im Begründungstext zum sich parallel im Aufstellungsverfahren befindenden Bebauungsplan „Solar-Strom-Park“ wird hierzu eine Flächengröße von 2,6 ha aufgeführt. Auch im Hinblick auf die erforderliche Waldumwandlungserklärung sind Planzeichnung und Flächenbilanz der geplanten 12. Änderung des Flächennutzungsplans und der Bebauungsplan aufeinander abzustimmen.	
A.4.2	Der vorliegende Entwurf der Flächennutzungsplanänderung führt als Zweckbestimmung der geplanten Sondergebietsausweisung „Erneuerbare Energien“ auf. Bauplanungsrechtlich sollte die Zweckbestimmung eines Sondergebiets den vorgesehenen Nutzungszweck so konkretisieren, dass dieser aus ihr erkennbar wird. Mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplans sollte somit anstelle eines unbestimmten Überbegriffs „Erneuerbare Energien“ die konkrete Zweckbestimmung der geplanten Nutzung z.B. als „Freiflächenphotovoltaikanlage“ festgesetzt werden.	
A.4.3	Das Plangebiet überschneidet sich im südlichen Teilbereich mit dem Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Haltingen-Neuenburg mit Vorbergzone“, im Süden grenzt das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Weil bis Neuenburg“ an. Im Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans wird hierzu lediglich aufgeführt, dass die Verträglichkeit der Planung mit dem Schutzzweck der beiden Schutzgebiete sowie eine mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheit erst auf Bebauungsplanebene untersucht werden soll. Wir weisen nachdrücklich daraufhin, dass die Genehmigungsfähigkeit einer Flächennutzungsplanänderung voraussetzt, dass der Umsetzung der Planung im weiteren Bebauungsplanverfahren keine unüberwindbaren rechtlichen Vorgaben entgegenstehen. Somit sind die FFH- und SPA-Verträglichkeit und mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans soweit zu untersuchen, dass die Umsetzbarkeit der Planung in der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt werden kann.	
A.4.4	Da die vorliegende FNP-Änderung im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solar-Strom-Park“ erfolgt, können die Kernaussagen der dort vertieft zu untersuchenden Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ohnehin ohne Aufwand in den Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans aufgenommen werden.	
A.4.5	Unter der Voraussetzung, dass die Verträglichkeit der vorliegenden Planung mit dem Schutzzweck des betroffenen FFH- und SPA-Gebiets und mit den Belangen des Artenschutzes gegeben ist, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken zur vorliegenden Planung.	
A.5	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 83 als höhere Forstbehörde (gemeinsames Schreiben vom 06.04.2020)	
A.5.1	In Abstimmung mit der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Breisgau-	

Nr.	Stellungnahmen von	
	Hochschwarzwald erhalten Sie die forstliche Stellungnahme zu den vorgelegten Planungen. <u>Geltungsbereich Flächennutzungsplan:</u> Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt 10,44 ha, die Flächen sind im geltenden FNP als „Versorgungsanlage“ mit der Zweckbestimmung „Elektrizitätswerk und Müllbeseitigungsanlage“ dargestellt. Die Flächen für die Mülldeponie wurden nach § 11 LWaldG befristet umgewandelt. Der überwiegende Teil der Mülldeponie wurde bereits rekultiviert und wiederbewaldet. Mit der vorgelegten Planung sollen die rekultivierten und bewaldeten Flächen zukünftig als Wald dargestellt werden (8,52 ha). Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Flächen zwar rekultiviert und wiederbewaldet wurden, dass aber eine Abnahme der Waldflächen noch nicht erfolgt ist. Die Pflege- und Nachbesserungsverpflichtung für die Rekultivierungsflächen bleibt daher bestehen.	
A.5.2	<u>Geplante Waldumwandlung:</u> Mit der vorgelegten Bauleitplanung soll eine Fläche von 1,92 ha als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien“ dargestellt werden. Grundsätzlich bestehen gegen die Planung auf der ehemaligen Mülldeponie keine forstlichen Einwände. Die Fläche ist befristet umgewandelt und daher noch Wald nach dem Landeswaldgesetz, es bedarf daher im Rahmen der Bauleitplanung (FNP) einer Waldumwandlungserklärung nach § 10 Landeswaldgesetz (LWaldG). Diese ist über die untere Forstbehörde bei der höheren Forstbehörde zu beantragen.	
A.5.3	Die vorgelegte Abgrenzung (1,92 ha) weicht von der Abgrenzung im Bebauungsplanverfahren (2,6 ha) ab. Die Flächen sind anzupassen. Die Waldumwandlungserklärung wird im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans erteilt und würde die Fläche im Bebauungsplan somit nicht beinhalten. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen. Bei Eingriffen in reine Kommunalwaldflächen ist die Körperschaftsforstdirektion für das Waldumwandlungsverfahren zuständig. Sollte eine Waldfläche von mehr als 2 ha in Anspruch genommen werden, ist eine Gremienentscheidung erforderlich.	
A.5.4	<u>Umweltverträglichkeitsprüfung:</u> Für Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG über einem Hektar wird eine standortsbezogene UVP nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG Anlage 1 Punkt 17.2) erforderlich. Mit dem Antrag auf Waldumwandlungserklärung ist diese vorzulegen. Als Grundlage ist das Formular EW 13 auszufüllen und mit dem Antrag vorzulegen.	
A.5.5	<u>Forstrechtlicher Ausgleich:</u> Nach § 9 Abs. 3 Landeswaldgesetz sind dauerhafte Eingriffe in Waldflächen auszugleichen. In der unterdurchschnittlich bewaldeten Region ist der Ausgleich über Ersatzaufforstungen zu erbringen. Dies wurde in den Unterlagen entsprechend dargelegt. Die Ersatzaufforstung kann im Naturraum 3. Ordnung erfolgen (Oberrhein). Eine Aufforstungsgeheimung ist vorzulegen. Soweit standörtlich möglich ist eine Aufforstung mit Eiche vorzusehen.	
A.5.6	Auch im Hinblick die vorgesehenen Erschließungswege und deren Einbindung in die Planung wird ein Abstimmungstermin mit den Beteiligten vor Ort empfohlen, sobald dies wieder möglich ist.	